

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1964

Nummer 157

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20317	30. 11. 1964	RdErl. d. Finanzministers Dienstkleidung für Kraftfahrer	1858
20321	2. 12. 1964	RdErl. d. Innenministers Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gemeinden (Gemeindeverbände)	1858
211	2. 12. 1964	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen: Richtlinien zu den Internationalen Vereinbarungen	1858
2315	4. 12. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Kosten des auf Antrag des Gerichts von einem Gutachterausschuß erstatteten Gutachtens	1859
233	27. 11. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung des Ganzjahresbaus; hier: Bauen im Winter	1859
6300	30. 11. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abwicklung von Forderungen des Landes	1859

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1860
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
1. 12. 1964 Bek. — Wiederbestellung eines Wirtschaftsprüfers sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	1860
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
2. 12. 1964 RdErl. — Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zusätzlichen zu den Milchanfuhrkosten in den von der Natur beteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens für das Rechnungsjahr 1964	1860
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2. 12. 1964 Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessingenieur (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessingenieur vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40)	1861
Kultusminister	
29. 10. 1964 RdErl. — Festsetzung der Steuernbeiträge gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1965	1861
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1861
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1964	1862

I.

20317

Dienstkleidung für Kraftfahrer

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1964 —
B 4245 — 3516 IV '64

Zur einheitlichen und angemessenen Bekleidung können den Kraftfahrern von landeseigenen Dienstkraftwagen zur Ausübung des Dienstes folgende Dienstkleidungsstücke unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden:

- a) ein zweireihiger Rock,
- b) ein Sommerjackett aus Baumwollstoff,
- c) eine lange Hose,
- d) ein Tuchmantel,
- e) ein Popelinemantel als Regenschutz,
- f) eine Schirmmütze.

Um das Interesse der Kraftfahrer an einer pfleglichen Behandlung der Dienstkleidung zu erhöhen, sollen die einzelnen Stücke nach einer angemessenen Tragezeit Eigentum der Kraftfahrer werden. Bis zum Ablauf dieser Zeit bleiben die Dienstkleidungsstücke Eigentum des Landes. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Kraftfahrer vor Ablauf der Tragezeit sind daher die Dienstkleidungsstücke zurückzunehmen.

Zur Zeit halte ich folgende Tragezeiten für angemessen:

für den Rock	2 Jahre
für das Sommerjackett	2 Jahre
für die Hose	1 Jahr
für den Tuchmantel	4 Jahre
für den Popelinemantel	4 Jahre
für die Mütze	2 Jahre.

Die angegebenen Zeiten können durch den Behördenleiter entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen nach pflichtgemäßem Ermessen länger oder kürzer festgesetzt werden.

Die Kraftfahrer haben keinen Rechtsanspruch auf Stellung der Dienstkleidung. Für die Beschaffung der Dienstkleidung durch die Kraftfahrer selbst wird keine Entschädigung gewährt, ebenso nicht, wenn die Dienstkleidung ganz oder teilweise von der Behörde nicht zur Verfügung gestellt wird.

Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung sind bei Titel 208 im Rahmen des Haushaltssatzes zu ver- ausgeben. Die Beschaffung der Dienstkleidung ist daher von der sparsamen Bewirtschaftung des Titels 208 abhängig.

Die Beschaffung und Gewährung von Schutzkleidung richtet sich nach meinem Erlaß v. 30. 10. 1956 (SMBL. NW. 203024).

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. betr. Dienstkleidung für Kraftfahrer v. 11. 12. 1950 (SMBL. NW. 20317) aufgehoben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1964 S. 1858.

20321

Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gemeinden (Gemeindeverbände)

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1964 —
III A 4 — 1036 II 64

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Unterhaltszuschußverordnung — UZV — v. 10. August 1962 (GV. NW. S. 524), zuletzt geändert durch Verordnung v. 22. Oktober 1964 (GV. NW. S. 316) — SGV. NW. 20321 —, bestimme ich bis auf weiteres für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gemeinden (GV):

1. Der Sonderzuschlag nach § 10 Abs. 2 UZV wird den Anwärtern (§ 1 UZV) folgender Laufbahnen gewährt:
 - a) **mittlerer Dienst**
mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst,
 - b) **gehobener Dienst**
gehobener bautechnischer Dienst.
gehobener feuerwehrtechnischer Dienst.
gehobener straßenbautechnischer Dienst.
gehobener vermessungstechnischer Dienst.
 - c) **höherer Dienst**
höherer feuerwehrtechnischer Dienst.
2. Der Sonderzuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 UZV ist den Anwärtern des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in voller Höhe zu gewähren.
3. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964. Der RdErl. v. 29. 10. 1962 (MBL. NW. S. 1808) i. d. F. v. 26. 2. 1964 (MBL. NW. S. 410) — SMBL. NW. 20321 — wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1964 S. 1858.

211

**Personenstandswesen;
Richtlinien zu den Internationalen Vereinbarungen**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1964 —
I B 3 . 14.55.52

Gemäß § 4 Abs. 2 der mit meinem RdErl. v. 25. 4. 1962 (MBL. NW. S. 929) SMBL. NW. 211) bekanntgegebenen Richtlinien zu den Internationalen Vereinbarungen über sendet der Standesbeamte, der die Eheschließung eines Angehörigen der in dieser Vorschrift genannten Staaten beurkundet, seiner fachlichen Aufsichtsbehörde eine be- glaubigte Abschrift des Heiratseintrags. Gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien über sendet der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet, das die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, seiner fachlichen Aufsichtsbehörde eine Geburtsurkunde.

Die gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Richtlinien der fachlichen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben werden für kreisangehörige Gemeinden von dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, im übrigen von den kreisfreien Städten wahrgenommen.

Ich weise bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß gemäß § 13 Abs. 2 der Richtlinien die §§ 228, 304, 463 bis 467 und § 493 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) nicht mehr anzuwenden sind. Ebenfalls sind die in dem RdErl. zur Ergänzung der DA v. 14. 8. 1959 (SMBL. NW. 211) aufgeführten Vorschriften zu den §§ 228, 463, 464 (Nr. 2 Vorbemerkungen) und zu § 466 damit gegenstandslos.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Oberstadtdirektoren,
Standesbeamten.

— MBL. NW. 1964 S. 1858.

2315

Kosten des auf Antrag des Gerichts von einem Gutachterausschuß erstatteten Gutachtens

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1964 — Z B 1 — 3.832

Wenn das Gericht oder der Staatsanwalt einen nach §§ 137 ff. des Bundesbaugesetzes gebildeten Gutachterausschuß zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heranzieht, richten sich die Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 — BGBl. I S. 758 (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes). Durch die Einfügung des § 1 Abs. 2 im Jahre 1963 sind ausdrücklich Sachverständigenleistungen der Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen worden. Hierdurch sollte die Berechnung der Entschädigung für das Verfahren bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft vereinheitlicht werden.

In den übrigen Fällen, in denen der Gutachterausschuß tätig wird (§ 136 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 4 des Bundesbaugesetzes), sind die Kosten nach § 23 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 29. November 1960 (GV. NW. S. 433 SGV. NW. 231) zu berechnen.

— MBl. NW. 1964 S.1859.

233

Förderung des Ganzjahresbaues; hier: Bauen im Winter

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V A 2 — 3.544 — 840/64 —, d. Finanzministers — O 6101 — 19 — II D 3.7 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II E 2 — 2075.9.1 — 1198/64 — v. 27. 11. 1964

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hatte in seinem Beschuß vom 18. 6. 1963 eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Lage am Baumarkt angeordnet. Hierzu gehört die verstärkte Förderung des kontinuierlichen Bauens (Ganzjahresbau). Bauvorhaben des Landes sind so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß kontinuierlich gebaut werden kann. Ferner sind Anlauftermine neuer Bauvorhaben so festzulegen, daß die Baukapazitäten möglichst gleichmäßig ausgelastet werden; dabei ist so zu disponieren, daß während der Wintermonate möglichst weitgehend auch Ausbauarbeiten vorgenommen werden.

Auf Grund des genannten Beschlusses werden über die von den Ressorts bisher getroffenen Regelungen hinaus folgende Weisungen gegeben:

1. Die Bauten des Landes sind grundsätzlich im Winter weiterzuführen. Arbeitsunterbrechungen sollen sich auf Gewerke und auf Wetterlagen beschränken, bei denen die Fortsetzung der Arbeiten nicht vertretbare Aufwendungen verursachen würde. Insbesondere sind ausreichende Vorkehrungen für den ungehinderten Ausbau in den Wintermonaten zu treffen.
2. Die Maßnahmen zur Fortführung der Bauarbeiten im Winter sind in allen Fällen bereits bei der Planung und bei der Aufstellung der Kostenberechnungen nach §§ 14 und 45 RHO zu berücksichtigen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind als besondere Positionen, nach Rohbau und Ausbau getrennt, auszuweisen. Die Mittel sind zweckgebunden.
3. Die im Winter auszuführenden Arbeiten müssen unter Beachtung der besonderen technischen und organisatorischen Erfordernisse sorgfältig geplant werden. Bei der Auswahl der Baustoffe und Bauarten ist soweit wie möglich auf die Ausführungszeit Rücksicht zu nehmen. Der Vorfertigung ist in diesem Zusammenhang besondere Beachtung zu schenken.

4. Die Winterbauvorkehrungen sind dem Wettbewerb zu unterwerfen. Die Verdingungsunterlagen müssen die witterungsbedingten Umstände, unter denen die geforderten Leistungen zu erbringen sind, eindeutig und erschöpfend darstellen. Die Unternehmer sind ausdrücklich zu verpflichten, die Bauarbeiten bis zu einer bestimmten Temperaturgrenze fortzuführen.
5. Bei der Planung und Durchführung sind die „Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Winterarbeiten im Hochbau“ und die „Hinweise für die Vergabe von Winterarbeiten im Hochbau“ mit der Anlage „Beispiel einer Leistungsbeschreibung für zusätzliche Leistungen im Frostbau“ (BBauBl. 11/1955 S. 546 ff.; als Broschüre im Fachbuchhandel erhältlich) zu beachten. Die Schrift „Winterbau im Tiefbau, Erfahrungsbericht 4 Jahre Winterbau des Tiefbauamtes der Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Heft 33 der Schriftenreihe zum Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen“, Köln 1962, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, wird zur Beachtung empfohlen.
6. Vorstehendes gilt nicht für den Straßenbau. Hierüber ergeht besonderer Erlaß.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, bei ihren Bauvorhaben in entsprechender Weise zu verfahren. Die obersten Landesbehörden werden gebeten, bei der Bereitstellung von Landesmitteln für Bauvorhaben Dritter, insbesondere auch der Gemeinden und Gemeindeverbände, durch geeignete Auflagen sicherzustellen, daß die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß angewendet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Obersten Landesbehörden,

Regierungspräsidenten und die nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung,

Oberfinanzdirektionen — Landesvermögens- und Bauabteilung — und die nachgeordneten Ortsbaudienststellen,

Landwirtschaftskammern — Bauabteilung —, Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:

an den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,

Kanzler der Universität Bochum,

Kanzler der Universität d. d. Hd. d. Rektors Bonn,

Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster.

— MBl. NW. 1964 S.1859.

6300

Abwicklung von Forderungen des Landes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1964 — I D 117 Tgb.Nr. 544/64

Der vom Innenminister mit RdErl. v. 10. 8. 1964 — (SMBI. NW. 6300) für seinen Geschäftsbereich getroffenen Regelung für die Übertragung von Befugnissen bei der Abwicklung von Forderungen des Landes trete ich für die von Ihnen in meinem Geschäftsbereich verwalteten Forderungen des Landes bei und bitte, entsprechend zu verfahren.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S.1859.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat G. Hagemann zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1964 S. 1860.

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:

am 20. Oktober 1964, durch Tod

Dr. rer. pol. Hans Beyer, Detmold,

am 1. November 1964, durch Tod

Hans Nowak, Gelsenkirchen.

am 6. November 1964, durch Tod

Dr. jur. Heinrich Kuhlmann, Köln.

— MBl. NW. 1964 S. 1860.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Wiederbestellung eines Wirtschaftsprüfers sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 12. 1964 — III/D 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer ist wiederbestellt worden:

am 30. November 1964

Dipl.-Kaufmann Werner Lambrecht, Bielefeld.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Aenderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Milchanfuhrkosten in den von der Natur benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens für das Rechnungsjahr 1964**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 12. 1964 — III C 2 — Tgb.Nr. 8/64

In Nr. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Milchanfuhrkosten in den von der Natur benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens für das Rechnungsjahr 1964 v. 16. 1. 1964 (MBl. NW. II S. 156) wird nach der Zeitangabe „Januar bis April“ die Zahl „1964“ gestrichen und folgendes eingefügt:

„und Oktober bis Dezember 1964“

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 1860.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1964 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
I. Neuzulassungen				
Dilthey	Eitel-Friedrich	27. 8. 1908	Bochum Friederikastraße 153	D 22
Unger	Gerhard	3. 4. 1932	Recklinghausen Hohenzollernring 16	U 1
II. Löschungen				
Wegner	Felix	24. 11. 1883	Wesel Schillstraße, Ecke Wedell-Kreuzstraße	W 8
III. Änderung des Ortes der Niederlassung				
Böhmer	Hans	17. 12. 1934	Menden Wilhelmstraße 26	B 31
Schwarzbach	Rudolf	14. 6. 1923	Geldern Issumer Straße 71	S 57
Steib	Josef	11. 7. 1922	Düsseldorf Blücherstraße 43	S 40
Vedder	Heinrich	27. 5. 1920	Walsum Friedrich-Ebert-Straße 487	V 1

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 9. 1964 — Z C 1 — 2413 — (MBl. NW. S. 1364).

— MBl. NW. 1964 S. 1860.

Kultusminister**Festsetzung der Stellenbeiträge
gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1965**RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1964 —
Z A 1 — 11 — 042 Nr. 464/64

Auf Grund des § 4 Abs. 2 SchFG setze ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister für das Rechnungsjahr 1965 den Stellenbeitrag je Lehrerstelle für die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wie folgt fest:

Schulform	Kapitel	Höhe des Stellen- beitrages gem. § 4 Abs. 2	
		Normal- stellen- beitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SchFG) DM	Mehr- stellen- beitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SchFG) DM
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Schulen	05 34	9 353,—	23 383,—
Öffentliche Realschulen	05 35	9 072,—	22 680,—
Öffentliche Volksschulen	05 37	5 795,—	23 178,—
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen	05 44 A	9 966,—	24 916,—
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	8 561,—	21 403,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	7 320,—	18 301,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	5 344,—	21 375,—
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	7 172,—	17 929,—

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster;

nachrichtlich:

an den Städtetag Nordrhein-Westfalen
Köln-Marienburg,
Nordrhein-Westfälischen Städtebund
Düsseldorf,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag
Düsseldorf,
Gemeindetag Nord-Rhein
Bad Godesberg,
Gemeindetag Westfalen-Lippe
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 1861.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen
— Neueingänge —**Drucksache
Nr.**Anträge der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)	560
Entwurf eines Gesetzes über die Beschulung und Betreuung geistig Behindeter	561

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 1861.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 23 v. 1. 12. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Ansatz von Schreibgebühren durch die Gerichtsvollzieher bei der Herstellung von Abschriften von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen und von Zusteilungsurkunden gemäß § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO	265	4. Gesetz betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen (WGG) § 10 IV, V: BGB §§ 139, 2085. — Zu den „unabgefundenen Kindern“, unter denen der überlebende Ehegatte durch Übertragsvertrag oder letztwillige Verfügung gem. § 10 IV WGG die „Succession“ in das gemeinschaftliche Vermögen regeln kann, gehört nicht ein Enkelkind des überlebenden Ehegatten, so lange der von diesem Ehegatten stammende Elternteil noch lebt. — Zur Frage der Teilnichtigkeit letztwilliger Verfügungen. OLG Hamm vom 3. August 1964 — 15 W 130/64	272
Bekanntmachungen	266	5. ZPO §§ 91, 103 ff. — Wenn von mehreren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Streitgenossen der eine obsiegt, der andere teilweise unterliegt, kann der obsiegende Streitgenosse die ihm gegenüber dem gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten erwachsenen notwendigen Kosten nach Maßgabe der Kostenentscheidung in voller Höhe erstattet verlangen. OLG Hamm vom 28. Juli 1964 — 14 W 5/64	274
Hinweise und Rundverfügungen	266	6. FGG §§ 13 a, 20 a. — Beantragt ein Testamentserbe die Erteilung eines Erbscheins, so ist ein widersprechender gesetzlicher Erbe Beteiligter im Sinne des § 13 a FGG; dieser kann zur Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 13 a FGG verpflichtet werden. — Die Kostenentscheidung nach § 13 a FGG braucht nicht gleichzeitig mit der Erteilung des Erbscheins zu ergehen, sondern kann in einem Ergänzungsbeschuß nachgeholt werden. Sie kann nach § 20 a I FGG nicht selbständig angefochten werden. OLG Hamm vom 24. Juli 1964 — 15 W 204/64	275
Personalnachrichten	267	7. FGG § 20 a I; KostO § 14 III, § 94 I Ziff. 3 III Satz 2. — Zur Frage der Anfechtung einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Zahlungspflicht der Eltern nach § 94 III Satz 2 KostO. OLG Hamm vom 21. Juli 1964 — 15 W 202/64	276
Gesetzgebungsübersicht	268		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 880. — Die Rangänderung mehrerer im Grundbuch eingetragener Rechte hat, falls Zwischenrechte vorhanden sind, nicht absolute, sondern nur relative Wirkung und kann daher für den Inhaber eines Zwischenrechtes keine Änderung im Rang herbeiführen. OLG Hamm vom 21. August 1964 — 15 W 31/64	269		
2. BGB § 1918; ALR I 22 §§ 11 ff. — Bezieht sich der nicht eindeutige Wortlaut eines Grundbuchvermerks auf ein unter der Herrschaft des ALR begründetes Recht, so sind auch die dem ALR entsprechenden Auslegungsregeln anzuwenden. OLG Hamm vom 1. September 1964 — 15 W 87/64	270		
3. BGB § 1910; FGG § 59 II, § 60 I Ziff. 5; GG Art. 1. 103 I. — Die Anordnung einer Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen kann der Gebrechlichen auch dann mit der Beschwerde anfechten, wenn er geschäftsunfähig ist. — Die Einwilligung des Gebrechlichen in die Anordnung der Pflegschaft setzt voraus, daß er die Mitteilung von der beabsichtigten Anordnung aufnehmen, ihre Bedeutung verstehen und darauf in ordnungsmäßiger Be-tätigung seines freien Willens eine Erklärung abgeben kann. OLG Hamm vom 18. August 1964 — 15 W 252/64	272		

— MBl. NW. 1964 S. 1862.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierjährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.